

**Studienordnung für den Studiengang  
„Politikwissenschaft – Regieren und Partizipation“  
(ehemals Governance)  
mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ an der  
FernUniversität in Hagen  
(Einschreibung ab Wintersemester 2019/20)  
vom 15. Mai 2019**

(Stand: 20. Mai 2020)

---

In diese Fassung eingearbeitet ist die Satzung zur Änderung vom 20.05.2020.

---

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Ordnung erlassen:

## **Inhalt**

- § 1 Rechtsgrundlage*
- § 2 Gegenstand*
- § 3 Ausbildungs- und Studienziele*
- § 4 Studienstruktur*
- § 5 Lehr- und Studienformen*
- § 6 Präsenz- und Online-Seminare*
- § 7 Studienbegleitende Prüfungen*
- § 8 Klausuren*
- § 9 Hausarbeiten*
- § 10 Mündliche Prüfungen*
- § 11 M.A.-Abschlussarbeit*
- § 12 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung*

## § 1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für diesen Studiengang ist die jeweils gültige Prüfungsordnung.

## § 2 Gegenstand

Gegenstand des Studiengangs sind Formen der politischen Steuerung und Koordination im Wirkungszusammenhang mit Gesellschaft bei zentralen gesellschaftlichen Problemen wie sozialen, ökologischen und soziokulturellen Herausforderungen. Insbesondere das Spannungsverhältnis zwischen effektivem Regieren und demokratischer Legitimation auf den Ebenen von Akteuren, Institutionen und Prozessen gehört zum Kern des Studiengangs.

## § 3 Ausbildungs- und Studienziele

(1) Der Studiengang soll die Studierenden dazu befähigen, Formen der politischen Steuerung und Koordination wissenschaftlich fundiert zu analysieren und die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in die berufliche Praxis zu transferieren. Sie erwerben und vertiefen Kompetenzen in der forschungsorientierten, wissenschaftlichen Auseinandersetzung und Analyse von Politik im Wirkungszusammenhang mit der Gesellschaft.

(2) Im Einzelnen werden folgende Ziele angestrebt:

- Analysefähigkeit zum Spannungsverhältnis zwischen effektivem Regieren und demokratischer Legitimation im staatlichen und substaatlichen Kontext,
- Erweiterung der Untersuchungs- und Beurteilungskompetenzen in Bezug auf die (internationale) politische Ökonomie und die politischen Systeme der BRD und der Europäischen Union aus demokratietheoretischer Perspektive,
- Vertiefung der Kenntnisse über die Interessensvermittlung zwischen gesellschaftlichen und staatlichen Akteuren und dem dazu nötigen Verwaltungshandeln,
- Analysefähigkeit zur Untersuchung von Akteuren, Institutionen und Prozessen der trans- und internationalen Politik.

## § 4 Studienstruktur

(1) Das Studium gliedert sich in zwei Phasen: 1. Basisphase, 2. Vertiefungs- und Forschungsphase.

(2) Insgesamt müssen 7 Module à 450 Arbeitsstunden sowie die Masterarbeit mit 450 Arbeitsstunden erfolgreich abgeschlossen werden. Folgende verpflichtende Module werden angeboten:

### Basisphase

Modul MB1    Regieren und Partizipation – Thematische Einführung

Modul MB2    Forschungsmethoden in den Sozialwissenschaften

### Vertiefungs- und Forschungsphase

Modul MV1    Vergleichende Demokratieforschung

Modul MV2    Staat und Wirtschaft in der Globalisierung

Modul MV3    Internationales Regieren

Modul MV4    Politische Partizipation und Repräsentation

Modul MV5    Ausgewählte Aspekte der Politischen Soziologie

(3) Prüfungen in der Vertiefungs- und Forschungsphase dürfen erst dann abgelegt werden, wenn die Basisphase erfolgreich abgeschlossen wurde. Innerhalb der jeweiligen Studienphase besteht Wahlfreiheit in der Abfolge der Module.

## § 5 Lehr- und Studienformen

(1) Die 450 Arbeitsstunden pro Modul teilen sich wie folgt auf: 240 Stunden werden durch das Bearbeiten von Kursen (im Umfang von 8 SWS) abgedeckt, 120 Stunden sind für die Vorbereitung und Durchführung der studienbegleitenden Prüfung vorgesehen, 90 Stunden stehen zur freien Lektüre zu den Inhalten des Moduls oder für ein Präsenz- oder Online-Seminar zu diesem Modul zur Verfügung. (2) In den Modulen des Studiengangs kann als Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden Prüfung gemäß §7 jeweils eine verpflichtende Aufgabe als ergänzende Studienleistung nach § 2 Abs. 6 der Master-Prüfungsordnung verlangt werden, die erfolgreich bearbeitet werden muss. Alle Angaben zu Art, Umfang und Abgabedatum der jeweiligen ergänzenden Studienleistung werden zu Beginn jedes Semesters im Studienportal bekannt gemacht.

## § 6 Präsenz- und Online-Seminare

Zu den einzelnen Modulen werden Präsenz- und/oder Online-Seminare angeboten. Die Teilnahme an mindestens zwei Seminaren ist verpflichtend.

## § 7 Studienbegleitende Prüfungen

Zu den Modulen sind folgende Prüfungsleistungen festgelegt: Für die beiden Module der Basisphase ist die Prüfungsform je eine Klausur. Die Module in der Vertiefungs- und Forschungsphase ermöglichen die Wahl der Prüfungsform zwischen Hausarbeit und mündlicher Prüfung. Mindestens zwei Module sind mit der Prüfungsform Hausarbeit zu absolvieren und mindestens ein Modul mit der Prüfungsform mündliche Prüfung.

## § 8 Klausuren

Zum Ende eines jeden Semesters wird ein Klausurtermin angeboten. Die Klausurdauer beträgt vier Zeitstunden.

## § 9 Hausarbeiten

Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten beträgt im Vollzeitstudium fünf Wochen, im Teilzeitstudium zehn Wochen. Der Umfang soll bei ca. 20 Seiten liegen. Bei reinem Text soll eine Seite ca. 2.500 Zeichen (inkl. Satz- und Leerzeichen) haben. Hausarbeiten können als Einzel- oder Gruppenarbeiten geschrieben werden. Bei Gruppenarbeiten vervielfacht sich der Seitenumfang entsprechend und die Kapitel müssen eindeutig einzelnen Personen zugeordnet sein.

## § 10 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt werden. Die Dauer der Einzelprüfung ist in der Prüfungsordnung geregelt, Gruppenprüfungen verlängern sich entsprechend. (2) In Bezug auf besondere Regelungen für Studierende mit Wohnsitz außerhalb Deutschlands und seiner Anrainerstaaten wird auf § 11 Abs. 5 der Master-Prüfungsordnung verwiesen.

## § 11 M.A.-Abschlussarbeit

(1) Zur Anmeldung der Masterarbeit ist der erfolgreiche Abschluss von mindestens 6 Modulen, hiervon mindestens zwei mit schriftlicher Hausarbeit und mindestens eins mit mündlicher Prüfung, nachzuweisen. Die siebte studienbegleitende Modulprüfung kann vor, während oder nach der Master-Abschlussarbeit abgelegt werden. Weiterhin ist die Teilnahme an zwei Präsenz- bzw. Online-Seminaren nachzuweisen.

(2) Die M.A.-Arbeit kann in allen angebotenen Modulen der Vertiefungs- und Forschungsphase geschrieben werden. Im Antrag ist anzugeben, zu welchem Modul die Arbeit geschrieben werden soll.

## **§ 12 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

(1) Diese Ordnung tritt zum 01. Juni 2020 in Kraft und gilt ab dem Wintersemester 2020/21. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

(2) Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften der FernUniversität in Hagen vom 20. Mai 2020.

Hagen, den 20. Mai 2020

Der Dekan  
der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften  
der FernUniversität in Hagen  
gez.  
Prof. Dr. Jürgen G. Nagel

Die Rektorin  
der FernUniversität in Hagen in Hagen  
gez.  
Prof. Dr. Ada Pellert